



Antrag Gesetzgebung

Version 2

AO / 26. November 2021

STA 8 2018.STA.916 Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Ammann (AL)	26	1		Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Akten sind nicht öffentlich. Prüfungsberichte der Finanzkontrolle werden im Grundsatz nach Abschluss der Untersuchung veröffentlicht. Zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen sind Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen.		
	26	2		Streichen		
FiKo (Bichsel)	29	1		Verletzen die geprüften Stellen die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, erlässt die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung eine Verfügung. Darin kann sie die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten anordnen. → Die Finanzkommission übernimmt den Antrag Regierungsrat II.	+	
FiKo (Bichsel)	38	4		Die kantonale Daten-schutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungs-berichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind einen Bezug zu Vorabkontrollen von Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG)) haben. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht. → Die Finanzkommission übernimmt den Antrag Regierungsrat II.	+	